

Linz/Urfahr: Straßenverlängerung samt Errichtung eines „Wendehammers“ – Landesverwaltungsgericht Oberösterreich weist Nachbarbeschwerde ab

Vom Magistrat der Landeshauptstadt Linz wurde nach Durchführung des straßenrechtlichen Verfahrens die Bewilligung zur Errichtung einer Straßenverlängerung samt „Wendehammer“ (Umkehrbereich) in Linz-Urfahr unter Auflagen erteilt.

Gegen diesen Bescheid erhob eine Nachbarin Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht und brachte unter anderem vor, dass die projektierte Fahrbahnbreite zu groß gewählt worden wäre, das Projekt aufgrund entstehender Abwässer den wasserrechtlichen Grundsätzen widersprechen würde, der Umkehrbereich ungeeignet sei, ihr Grundstück entwertet werde und die zugrundeliegende Trassenverordnung mangelhaft sei.

Das Landesverwaltungsgericht kam auf Basis der Verfahrensunterlagen und der mündlichen Verhandlung, unter Beiziehung eines straßenbautechnischen Sachverständigen, zum Ergebnis, dass die Beschwerde als unbegründet abzuweisen war.

Aufgrund der Bestimmungen des Oö. Straßengesetzes kommen Anrainern subjektive Rechte im Zusammenhang mit der Errichtung von Straßen nur in Fragen des Immissionsschutzes (Beeinträchtigungen durch den zu erwartenden Verkehr) zu. In diesem Sinne bilden etwa wasserrechtliche oder denkmalschutzrechtliche Aspekte oder eine behauptete Wertminderung von Liegenschaften keinen Gegenstand des straßenrechtlichen Bewilligungsverfahrens. Hinsichtlich der zugrundeliegenden Trassenverordnung, in deren Rahmen sich das Projekt hält, wurden keine konkreten Gründe dargelegt, wodurch deren Rechtswirksamkeit in Zweifel gezogen worden wäre.

Die Eignung und Notwendigkeit der gewählten Fahrbahnbreite der Straßenverlängerung sowie des „Wendehammers“ (Umkehrbereichs) wurden von den straßenbautechnischen Sachverständigen in schlüssiger und

nachvollziehbarer Weise bestätigt. Der Ausbau der Straße wird die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer tendenziell erhöhen. Auch wurde vom Sachverständigen im verwaltungsgerichtlichen Verfahren darauf verwiesen, dass bei Erlassung der Trassenverordnung auf die zukünftige Errichtung einer Wohnanlage im verfahrensgegenständlichen Baulos hinsichtlich Verkehrsbedürfnis, Wirtschaftlichkeit der Bauausführung und Sicherheit der öffentlichen Straße Bedacht genommen wurde.

Der genaue Wortlaut der Entscheidung kann im Internet unter der Geschäftszahl ([LVwG-152526](#)) abgerufen werden.

Mag. Markus Kitzberger
Vizepräsident

Rückfragenhinweis:

Medienstelle

Mag. Stefan Herdega

+43 664 60072 – 89933

medienstelle@lvwg-ooe.gv.at

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: www.lvwg-ooe.gv.at/DasGericht_Amtssignatur. Informationen zum Datenschutz finden sie unter: www.lvwg-ooe.gv.at/Service_Datenschutzmitteilung.